



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz

- 1) Der am 01.11.1928 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Haimhausen 1928 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Haimhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Neben der Sportausübung wird die Förderung der körperlichen, charakterlichen und kulturellen Bildung der Mitglieder und der Vereinsjugend angestrebt.
- 2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - c) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Vergütung an die Mitglieder des Vorstandes im Dienste des Vereins im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages ist zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräte, der Anlagen und der Übungs- und Spielplätze.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
- 2) Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kursmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann nur erlangt werden, wenn eine Mitgliedschaft beim Hauptverein besteht.

- 3) Die Kursmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Anmeldung zum jeweiligen Kurs. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des Kurses. Sie beginnt mit dem 1. Kurstag.

- 4) Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen. Die Kursmitgliedschaft ist nicht vom schriftlichen Antrag abhängig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 5) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereins. Bei einer Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen an.

- 6) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, vorübergehend eine Aufnahmesperre nach Absprache mit den einzelnen Abteilungen anzuordnen, wenn sachliche Gründe bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 2) Bei der Benützung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die von der Vorstandschaft erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien verbindlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 2) Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten (§ 3 Abs. 1) zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Die Kündigung hat gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu erfolgen. Der Nachweis der rechtzeitigen Kündigung ist beispielsweise geführt, wenn das Mitglied eine schriftliche Bestätigung dem Verein vorlegt. Eine durch den Verein oder die Abteilung ausgestellte Mitgliedskarte bzw. ein ausgehändigter Schlüssel ist der Austrittserklärung beizufügen. Eine Rückzahlung gezahlter Beträge erfolgt nicht.
- 3) Die Kursmitgliedschaft endet dagegen mit dem letzten Kurstag (ohne Kündigungsfrist).
- 4) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft, nach vorheriger Gelegenheit gehört zu werden, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;

- b) bei Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

5) Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einspruch beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 6 Maßregelung

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vorstandschaft und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit des Anhörens von der Vorstandschaft mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis;
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 2) Außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen setzt der Vereinsrat in Absprache mit der betroffenen Abteilung fest.
- 3) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten.
- 4) Neben den Beiträgen sind Hand- und Spanndienste zu leisten, wenn dies vom Vereinsrat verlangt wird.

§ 8 Haftung

- 1) Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom BLSV abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung.
- 2) Der Verein haftet nicht für Diebstähle sowie für Schäden an den Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen verursacht werden.
- 3) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Delegiertenversammlung
- Der Vereinsrat
- Die Vorstandschaft
- Der Jugendrat
- Der Ehrenrat

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendrates haben Mitglieder vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur in einer Funktion ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- und Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

- a) die Änderung des Vereinszweckes,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Änderung der Satzung.

Sie wird durch den Vorstand auf Beschluss des Vereinsrates einberufen.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft durch Aushang im Schaukasten (Ortsmitte), durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Haimhausen und Einstellung in der Homepage (www.svhaimhausen.de) einberufen. Bei der Einladung ist eine Frist von 4 Wochen zu beachten.

4) Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist damit beschlussfähig.

5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Delegiertenversammlung

1) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung umfasst die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Vertretern aus nachstehendem Schlüssel:

- bis 50 Mitglieder 1 Delegierter
- 51-100 Mitglieder 2 Delegierte
- 101-200 Mitglieder 3 Delegierte
- 201-350 Mitglieder 4 Delegierte
- 351-500 Mitglieder 5 Delegierte
- 501 und mehr Mitglieder 6 Delegierte
- die beiden Abteilungsleiter aller Sparten
- der Leiter des Jugendrates oder dessen Vertreter
- die Mitglieder der Vorstandschaft
- die Kassenprüfer und die Ehrenratsvorsitzenden.

Die Delegierten der Abteilungen werden für jeweils 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Scheidet ein gewählter Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, oder bei Abwesenheit eines Delegierten an der Delegiertenversammlung kann von der Abteilung ein Ersatzdelegierter bis zur Delegiertenneuwahl ernannt werden. Die Abteilungsleiter und Mitglieder des Jugendrates sind auf die Dauer ihres Amtes nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung Delegierte. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Rederecht zu einem Tagesordnungspunkt erhält jedes Vereinsmitglied nach Zustimmung von 5 Delegierten.

2) Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung von Ehrenvorständen;
- die Wahl des 1. Vorstandes, des 2. Vorstandes, des Schatzmeisters, der Referenten sowie deren Abberufung;
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- die Wahl der beiden Kassenprüfer;
- die Entlastung der Vorstandschaft;
- die Entgegennahme des Berichtes der Vorstandschaft sowie des Rechnungsabschlusses;
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige von der Vorstandschaft auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten;
- den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften.

- dem Schatzmeister
- und 2 Referenten

3) Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind weder als Nein-Stimmen noch als Ja-Stimmen zu zählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, mit Stimmzettel nur auf Antrag von ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4) Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres von der Vorstandschaft einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Hierbei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zu beachten. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 13 Vereinsrat

1) Der Vereinsrat besteht aus:

- den Mitgliedern der Vorstandschaft
- den beiden Abteilungsleitern
- dem Leiter des Jugendrates oder dessen Vertreter

2) Der Vereinsrat tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen leitet der Vorstand oder ein Mitglied der Vorstandschaft.

3) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Vorstandschaft zu überwachen und diese bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins zu beraten.

4) Der Vereinsrat legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit im Verein fest.

5) Der Vereinsrat beschließt und genehmigt den Haushaltsplan.

6) Der Vereinsrat genehmigt die Belastung von Liegenschaften.

7) Der Vereinsrat bereitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vor.

8) Der Vereinsrat genehmigt die Geschäfts- und sonstigen Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

9) Der Vereinsrat beschließt die Zulassung und Auflösung von Abteilungen.

10) Der Vereinsrat wird bei jeder Sitzung von der Vorstandschaft über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.

11) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu zählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
- dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand

2) Der Vertretende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

3) Bei Bedarf kann der Vorstand Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage des § 30 BGB einem besonderen Vertreter übertragen.

4) Die gewählte Vorstandschaft beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins. Trainer und Übungsleiter berufen die Abteilungen und legen die Verträge dem Vorstand zur Unterzeichnung vor.

5) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

6) Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, des Vereinsrates und des Ehrenrates sowie die Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane;
- Prüfung und Ergänzung des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Schatzmeister jährlich aufzustellenden Haushalts;
- die Bewilligung der Ausgaben.

7) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung.

8) Von der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt:

- der 1. Vorstand
- der 2. Vorstand
- der Schatzmeister
- und 2 Referenten

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied - außer dem 1. Vorstand - vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft ein neues Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung berufen. Scheidet der 1. Vorstand vorzeitig aus, muss innerhalb von 3 Monaten bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein neuer 1. Vorstand gewählt werden

§ 15 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus

- dem Leiter und dessen Vertreter
- je einem gewählten Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen.

Die Aufgaben des Jugendrates, der auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird, regelt eine Jugendordnung.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

Der Ehrenrat entscheidet über Einwände der Mitglieder gegen Entscheidungen der Vorstandschaft. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Ehrenrat regelt sein Verfahren pflichtgemäß nach einer Schiedsgerichtsordnung. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrates nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu unterrichten.

§ 17 Ausschüsse

- 1) Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
- 2) Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder werden von der Vorstandschaft berufen.
- 3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter einberufen.
- 4) An den Sitzungen der Fachausschüsse können Mitglieder der Vorstandschaft teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 18 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Vereinsrates zugelassen oder aufgelöst werden.
- 2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und von den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitarbeiter können auch berufen werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, von der Vorstandschaft zu verlangen.
- 4) Die Abteilungen erhalten vom Schatzmeister für ihre Ausgaben im Rahmen des festgelegten jährlichen Haushalts Kassenvorschüsse, über die sie mit Belegen abzurechnen haben.
- 5) Der Schatzmeister hat das Recht, die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen.

§ 19 Niederschriften über Beschlüsse (Protokolle)

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, des Vereinsrates, der Vorstandschaft, der Fachausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen und des Ehrenrates ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Wahlen

Gewählte Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden (außer dem 1. Vorstand, siehe § 14, Abs. 7). Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Kassenführung

Das Finanzgebahren des Vereins wird jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie erstatten jeweils bei der nächsten Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 22 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 23 Ordnungen

Die F0hrung der laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 2) Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein bisheriger Zweck, so geht sein Vermögen an die Gemeinde Haimhausen über, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.10.97 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Die alte Satzung wird nach Genehmigung ungültig. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2010 wurde § 2 Abs. 3c und § 14 Abs. 3 ff geändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 2015 wurde § 2 Abs. 3a und § 11 Abs. 3 geändert.

Sportverein Haimhausen 1928 e.V.
Vorstandschaft

Haimhausen, im April 2015

Eintragung im Registergericht München am 08.06.2015
VR 20045 (Fall 4)